

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Stärkung und Harmonisierung des Verbraucherschutzes bei Verbraucherkreditverträgen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Implementierung der Bestimmungen, die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 in Österreich notwendig sind

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte

21.01.2026

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Der vorliegende Gesetzentwurf soll jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegenden Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Richtlinie (EU) 2023/2225 ("CCD2") in Österreich wirksam werden kann (Richtlinienumsetzung). Die Umsetzung der (restlichen) CCD2 liegt federführend beim Bundesministerium für Justiz und erfolgt im Verbraucherkreditgesetz 2026 – VKrG 2026.

## Ziele

### **Ziel 1: Stärkung und Harmonisierung des Verbraucherschutzes bei Verbraucherkreditverträgen**

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG sieht verstärkte Schutzbestimmungen für Verbraucherkreditverträge vor, mit denen insbesondere zusätzliche Anforderungen an Kreditgeber (Kreditinstitute) einhergehen. So werden diese zukünftig u.a. dazu verpflichtet, angemessene und wirksame Vorkehrungen einzurichten, um Verstöße gegen die Richtlinie (EU) 2023/2225/das Verbraucherkreditgesetz 2026 hintanzuhalten, die die Interessen nicht nur einzelner Verbraucher gefährden könnten (kollektiver Verbraucherschutz); darüber hinaus bestehen weitere Verpflichtungen für Kreditgeber (u.a. adäquate Ausbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, risikomindernde Vergütungspolitik, Einrichtung von Verfahren, um finanzielle Schwierigkeiten von Verbrauchern frühzeitig zu erkennen, Erreifung angemessener Nachsichtmaßnahmen ggü. Kreditnehmern). Durch die Begründung einer Aufsichtszuständigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wird diese den behördlichen Vollzug hinsichtlich des kollektiven, nicht jedoch des individuellen Verbraucherschutzes übernehmen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Implementierung der Bestimmungen, die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 in Österreich notwendig sind

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Implementierung der Bestimmungen, die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 in Österreich notwendig sind**

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegenden Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Richtlinie (EU) 2023/2225 ("CCD2") in Österreich wirksam werden kann (Richtlinienumsetzung). Zu diesem Zweck wird auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Aufsichtszuständigkeit hinsichtlich des kollektiven Verbraucherschutzes überantwortet. Diesbezüglich fallen dem Bund keine zusätzlichen Kosten an.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung und Harmonisierung des Verbraucherschutzes bei Verbraucherkreditverträgen



## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

##### Erläuterung:

Neben dem allgemeinen Compliance- und Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute durch ihre neuen Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 besteht insbesondere die Verpflichtung, dass ihre zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinkünftig über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und das Abschließen von Kreditverträgen, die Kreditvermittlungstätigkeit und das Erbringen von Beratungsdienstleistungen sowie im Bezug auf die Verbraucherrechte in ihrem Geschäftsbereich verfügen und diese regelmäßig auf den aktuellen Stand bringen (vgl. § 33a Abs. 1 Z 2 BWG idF CCD2-Umsetzung). Da allerdings bereits entsprechende Qualifikations- und Schulungsvorgaben in Hinblick auf Hypothekar- und Immobilienkreditverträge bestehen (vgl. § 33 Abs. 1 BWG gF), ist von entsprechenden Synergieeffekten bei der Ausweitung dieser Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen auf (sonstige) Verbraucherkreditverträge auszugehen, sodass das Wesentlichkeitskriterium bzgl. der Gesamtbelastung für Kreditinstitute nicht überschritten werden darfte.

Mit Q1 2025 bestanden in Österreich 387 Kreditinstitute (= betroffene Unternehmen) mit insgesamt 3.139 Zweigstellen, sodass auch diesbezüglich das Wesentlichkeitskriterium nicht überschritten wird.

### Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

#### Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

##### Erläuterung:

Die aktuellsten Zahlen zu von Zahlungsproblemen bei Kreditverträgen betroffenen Konsumenten und Konsumentinnen stammt aus dem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Zahlungsprobleme (siehe [https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Aktuelles/Konsumentenfragen/Taetigkeitsbericht\\_der\\_Ombudsstelle\\_fuer\\_Zahlungsprobleme\\_1..pdf](https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Aktuelles/Konsumentenfragen/Taetigkeitsbericht_der_Ombudsstelle_fuer_Zahlungsprobleme_1..pdf)). Zweck der Ombudsstelle ist es, eine Erstanlaufstelle für Konsumenten und Konsumentinnen mit Zahlungsschwierigkeiten zu bilden.

Aus dem Bericht ergibt sich, dass sich zwischen 1. Jänner 2022 und 20. Juni 2023 421 Konsumenten und Konsumentinnen mit Zahlungsproblemen an die Ombudsstelle gewandt haben (vgl. S 8). Ein Großteil der Anfragen ist hierbei laut Bericht auf Hypothekar- und Immobilienkreditverträge (vgl. S 19) sowie auf die in der Zwischenzeit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle übergegangenen Phising-(Betrugs)Fälle (vgl. S 8) zurückzuführen, sodass auf die übrigen, von den nunmehr umzusetzenden Bestimmungen erfassten Formen von Verbraucherkreditverträgen eine noch deutlich geringerer Anteil entfallen dürfte.

Wenngleich seit dem Betrachtungszeitraum des Tätigkeitsberichts bereits zwei Jahre vergangen sind, kann eine ungefähre Abschätzung der weiteren Entwicklung der Fallzahlen bei Verbraucherkreditverträgen erfolgen. Hierzu ist anzuführen, dass einerseits der finanzielle Druck auf Konsumenten und Konsumentinnen infolge der Covid-Pandemie sowie der in weiterer Folge exorbitant hohen Inflationsrate mittlerweile nachgelassen haben dürfte, andererseits sich jedoch sogenannte "buy-now-pay-later"-Konsumentkredite zunehmender Beliebtheit erfreuen. Während eine quantitative Erfassung beider Entwicklungen schwierig ist, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des bisherigen deutlichen Abstands zur Wesentlichkeitsschwelle direkt betroffener Konsumenten und

Konsumentinnen (> 5.000) diese auch weiterhin nicht überschritten wird, sodass von keinen wesentlichen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens in dieser Wirkungsdimension auszugehen ist.

Es bestehen darüber hinaus keine unmittelbaren rechtlichen oder organisatorischen Auswirkungen auf Konsumentenschutzorganisationen.

**Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Aufgrund der obigen Ausführungen ist auch nicht davon auszugehen, dass die Wesentlichkeitskriterien hinsichtlich unmittelbarer finanzieller Auswirkungen auf Konsumenten und Konsumentinnen bei einer ausreichenden Anzahl an Personen überschritten werden.

### **Angaben zur Wesentlichkeit**

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder</li> <li>- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr</li> </ul>
Konsumentenschutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.025  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15  
Fachversion: 0  
Deploy: 2.14.4.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 21.01.2026 15:00:47  
WFA Version: 0.1  
OID: 4425  
A0|B0|F0|I0